

Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Politischen Gemeinde Rüti

(Behördenentschädigungsverordnung)

vom 18. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
A.	Allgemeines	4
Art. 1	Allgemeines.....	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Geltung des Kantonalen Rechts	4
Art. 4	Aufgabenbereich	4
Art. 5	Funktionsbeschreibung	4
Art. 6	Begriff.....	4
II.	Entschädigungen	4
B.	Behörden und Kommissionen.....	4
Art. 7	Grundsatz	4
Art. 8	Gemeinderat	4
Art. 9	Bürgerrechtskommission	4
Art. 10	Kommission für Gesundheit und Alter	4
Art. 11	Sozialbehörde	4
Art. 12	Raumplanungs- und Baukommission	4
Art. 13	Energie- und Werkkommission.....	4
Art. 14	Kulturkommission.....	5
Art. 15	Natur- und Umweltkommission.....	5
Art. 16	Jugendkommission.....	5
Art. 17	Sicherheitskommission.....	5
Art. 18	Rechnungsprüfungskommission.....	5
Art. 19	Neue Kommission	5
C.	Andere.....	5
Art. 20	Wahlbüro.....	5
Art. 21	Weitere beratende Kommissionen.....	5
Art. 22	Feuerwehr.....	5
D.	Nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre	6
Art. 23	Friedensrichteramt	6
Art. 24	Weitere Funktionärinnen und Funktionäre	6
III.	Weitere Bestimmungen	6
E.	Behördenessen und Behördenreisen	6
Art. 25	Behördenessen und Behördenreisen	6
F.	Tag- und Sitzungsgelder.....	6
Art. 26	Sitzungsgeld.....	6
Art. 27	Taggeld.....	6
Art. 28	Repräsentationen	6
Art. 29	Sitzungsdauer	6
Art. 30	Verwaltungspersonal.....	6

G.	Besonderheiten	6
Art. 31	Stellvertretung	6
Art. 32	Delegationen	7
Art. 33	Verwaltungsratsmandate	7
Art. 34	zusätzliche Aufgaben	7
Art. 35	Spesenvergütung	7
H.	Weiterbildung/Fachkurse.....	7
Art. 36	Kursbesuch	7
I.	Teuerung.....	7
Art. 37	Teuerungszulagen.....	7
J.	Auszahlung.....	7
Art. 38	Auszahlung	7
IV.	Versicherung	7
K.	Grundsätzliches	7
Art. 39	Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	7
Art. 40	Pensionskasse	7
Art. 41	Sozialversicherung.....	7
V.	Schlussbestimmungen	8
Art. 42	Inkrafttreten	8
Art. 43	Aufhebung bisheriges Recht	8
Art. 44	Änderungen	8

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeines

- Art. 1 Allgemeines Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie der Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie von Funktionärinnen und Funktionären geregelt.
- Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für die Behörden, Kommissionen bzw. Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde. Davon ausgeschlossen sind die Angestellten der Politischen Gemeinde mit Ausnahme von Art. 30 dieser Verordnung.
- Art. 3 Geltung des Kantonalen Rechts Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Rechts und dessen Ausführungserlasse.
- Art. 4 Aufgabenbereich Der Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Präsidiums sowie der Mitglieder von Behörden und Kommissionen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des kantonalen Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und der dazugehörenden Reglemente.
- Art. 5 Funktionsbeschreibung Für jedes Behördenamt besteht eine Funktionsbeschreibung, welche die massgebende Grundlage für die aufzuwendende Zeit sowie die auszurichtende Entschädigung darstellt.
- Art. 6 Begriff Mit dem Begriff „Exekutive“ wird der Gemeinderat bezeichnet. Für die Rechnungsprüfungskommission gilt diese Verordnung sinngemäss.

II. Entschädigungen

B. Behörden und Kommissionen

- Art. 7 Grundsatz Für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben wird den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen eine Entschädigung ausgerichtet.
- Mit der Entschädigung sind alle ressortbezogenen Leistungen und zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit (inkl. Präsidium und Mitgliedschaft in den Kommissionen, Ausschüssen sowie Ressortstellvertretungen) abgegolten. Dazu gehören ferner Sitzungsvorbereitungen, Besprechungen, Augenscheine, Abordnungen und Stellvertretungs-Tätigkeiten gemäss Konstituierungsbeschluss.
- Ausgenommen sind Sitzungen mit Protokoll und Delegationen.
- Art. 8 Gemeinderat
- | | | |
|-------------------------------|-----|-----------|
| Gemeindepräsident | CHF | 47'000.00 |
| Übrige Gemeinderatsmitglieder | CHF | 22'000.00 |
- Art. 9 Bürgerrechtskommission Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört
CHF 1'500.00
- Art. 10 Kommission für Gesundheit und Alter Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört
CHF 1'500.00
- Art. 11 Sozialbehörde Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört
CHF 1'500.00
- Art. 12 Raumplanungs- und Baukommission Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört
CHF 3'000.00
- Art. 13 Energie- und Werkkommission Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört
CHF 1'500.00

Behördenentschädigungsverordnung

Art. 14	Kulturkommission	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört CHF 1'500.00	
Art. 15	Natur- und Umweltkommission	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört CHF 1'500.00	
Art. 16	Jugendkommission	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört CHF 1'500.00	
Art. 17	Sicherheitskommission	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört CHF 1'500.00	
Art. 18	Rechnungsprüfungskommission	Präsidium	CHF 6'000.00
		Vizepräsidium	CHF 3'000.00
		Aktuariat/Protokollführung	CHF 4'500.00
		Übrige Mitglieder	CHF 2'500.00
		Zuschlag für Funktion Obmann/Obfrau	CHF 450.00
Art. 19	Neue Kommission	Werden während der Amtsdauer neue Kommissionen gebildet, setzt der Gemeinderat die Entschädigung in eigener Kompetenz im Sinne dieser Verordnung fest.	

C. Andere

Art. 20	Wahlbüro	Urnendienst pro Aufsicht	CHF	70.00
		Auszählarbeiten pro Stunde	CHF	40.00
		Gemeindeversammlung (Politische Gemeinde und Schulgemeinde) pro Einsatz	CHF	65.00
		Die geleistete Arbeitszeit wird auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Die Leitungsperson eines Teams erhält zusätzlich für die Erledigung von administrativen Arbeiten eine Pauschalentschädigung von CHF 200.00 pro Jahr bzw. anteilmässig davon bei einer kürzeren Amtstätigkeit.		
Art. 21	Weitere beratende Kommissionen	Die Mitglieder von weiteren beratenden Kommissionen erhalten für ihre Amtstätigkeit ein Sitzungsgeld.		
Art. 22	Feuerwehr	Kommandant/in	CHF	20'000.00
		Kommandant/in-Stv.	CHF	4'000.00
		Ausbildungschef/in	CHF	6'000.00
		Zugschef/in (Oblt + Lt)	CHF	1'000.00
		Wachtmeister	CHF	700.00
		Korporal	CHF	500.00
		Rechnungsführer/in	CHF	2'400.00
		Alarmchef/in und Administration	CHF	2'800.00
		Administration Einsatzrapport	CHF	2'000.00
		Medienverantwortliche/r	CHF	1'200.00
		Website/Werbung	CHF	2'000.00
		Fahrschulverantwortliche/r	CHF	800.00
		Jugendfeuerwehrverantwortliche/r	CHF	800.00
		Atemschutzverantwortliche/r	CHF	800.00
		Übungssold für alle Übungen	CHF	65.00
		Alarmbereitschaft	CHF	300.00
		Pikett Samstagnachmittag	CHF	120.00
Pikett Sonntag	CHF	240.00		
Pikett Samstag und Sonntag	CHF	360.00		
	Ernstfallentschädigung 1. Stunde	CHF	65.00	pro Stunde
	Ernstfallentschädigung ab 2. Stunde	CHF	45.00	pro Stunde

Behördenentschädigungsverordnung

Fahrlehrer/in für Neuausbildung	CHF	35.00	pro Stunde
Fahrschüler/in und Beifahrer/in	CHF	30.00	pro Stunde

Für die einzelnen Funktionen erlässt die Freiwillige Feuerwehr Rüti Aufgabenbeschreibungen.

D. Nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre

Art. 23	Friedensrichteramt	Entschädigung pro Jahr	CHF	16'500.00	
		Der/die Friedensrichter/in erhält neben der Jahresentschädigung eine Entschädigung von CHF 450.00 pro Geschäftsfall.			
		Die benötigten Räumlichkeiten werden durch die Politische Gemeinde zur Verfügung gestellt oder entsprechend entschädigt. Das Büromaterial, die Telefonspesen und uneinbringbare Gebühren fallen zulasten der Gemeinde.			
Art. 24	Weitere Funktionärinnen und Funktionäre	Die Entschädigung von weiteren nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Gemeinderat geregelt.			

III. Weitere Bestimmungen

E. Behördenessen und Behördenreisen

Art. 25	Behördenessen und Behördenreisen	Gemeinderat			
		Jahresschlussessen, pauschal max.	CHF	2'300.00	pro Jahr
		Abschlussreise, pauschal max.	CHF	11'000.00	pro Amtsdauer
		Andere Behörden und Kommissionen			
		Jahresschlussessen und			
		Behördenreise, je Person max.	CHF	400.00	pro Amtsdauer
		Teilnahmeberechtigt an den Behördenessen und –reisen sind die gewählten Mitglieder, der/die Sekretär/in sowie die ständigen Berater/innen.			

F. Tag- und Sitzungsgelder

Art. 26	Sitzungsgeld	Offizielle Sitzung mit Protokoll	CHF	65.00	
Art. 27	Taggeld	Ganzer Tag (inkl. Verpflegungskosten)	CHF	275.00	
		Halber Tag (inkl. Verpflegungskosten)	CHF	170.00	
Art. 28	Repräsentationen	Mit offiziellem Mandat	CHF	65.00	
		(Abordnungen an Veranstaltungen von Vereinen, Firmen, Privaten usw.).			
		Keine Entschädigung wird bei Anlässen wie Gemeindeversammlung, Neujahrsapéro und Bundesfeier ausgerichtet.			
Art. 29	Sitzungsdauer	Sofern die Sitzung länger als drei Stunden dauert, so gilt diese als Halbtagesitzung mit Anspruch auf ein Taggeld für einen halben Tag. Ein Taggeld für einen ganzen Tag wird sinngemäss bei Sitzungen von mehr als sechs Stunden Dauer ausgerichtet.			
Art. 30	Verwaltungspersonal	Die Angestellten der Politischen Gemeinde erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen keine Entschädigung. Ausgenommen davon ist der Sitzungsgeldanspruch, sofern die Sitzung nach 16.30 Uhr beginnt und keine Arbeitszeit geltend gemacht wird.			

G. Besonderheiten

Art. 31	Stellvertretung	Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall, Krankheit oder eines anderen Grundes des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin entscheidet die Exekutive über die Aufteilung der Entschädigung zwischen dem Amtsinhaber oder der Amtsinhaberin und der Stellvertretung.			
---------	-----------------	--	--	--	--

Behördenentschädigungsverordnung

- Art. 32 Delegationen Für die Teilnahme an Sitzungen bei von der Exekutive bestimmten Delegationen wird ein Sitzungs- oder Taggeld ausgerichtet.
- Art. 33 Verwaltungsratsmandate Eine allfällige Entschädigung als Mitglied in einem Verwaltungsrat oder Zweckverband ist nicht der Gemeinde abzutreten. In diesem Falle hat das Mitglied keinen Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld.
- Art. 34 zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein/eine Funktionär/in Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Exekutive eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.
- Art. 35 Spesenvergütung Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionärinnen und Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen gegen Vorweisung einer Quittung entschädigt.
- Autofahrtspesen werden nur für Amtstätigkeiten ausserhalb des Gemeindegebietes ausgerichtet, sofern die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht sinnvoll oder aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist.
- Für die Nutzung privater Bürogeräte inkl. Telefon für Amtshandlungen wird durch Beschluss der Exekutive eine individuelle und auf die Bedürfnisse ausgewiesene Spesenentschädigung von maximal CHF 1'000.00 pro Person und Jahr ausgerichtet.

H. Weiterbildung/Fachkurse

- Art. 36 Kursbesuch Die fachliche Weiterbildung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen wird gefördert.
- Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für die Weiterbildung oder für den Besuch des Fachkurses fallen zulasten der Gemeinde.

I. Teuerung

- Art. 37 Teuerungszulagen Auf den Entschädigungen werden weder Teuerungszulagen noch Reallohnerhöhungen ausgerichtet.

J. Auszahlung

- Art. 38 Auszahlung Die Auszahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern im Rahmen dieser Verordnung erfolgt jeweils per Ende eines Amtsjahres.
- Davon ausgenommen sind die Entschädigungen pro Amtsjahr von mehr als CHF 10'000.00. Solche Beträge werden anteilmässig in den Monaten Juni und Dezember ausbezahlt.
- Die Entschädigungen von nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären werden per Ende eines Kalenderjahres ausgerichtet.

IV. Versicherung

K. Grundsätzliches

- Art. 39 Unfall- und Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtlichen Tätigkeiten auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- Art. 40 Pensionskasse Zum Zeitpunkt des Amtsantrittes wird die Beitragspflicht in die Pensionskasse individuell abgeklärt. Es gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie sie in der Personalverordnung umschrieben sind.
- Art. 41 Sozialversicherung Von allen Entschädigungen (ausgenommen Spesenrückzahlungen) werden die Arbeitnehmeranteile abgezogen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 42 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 (Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022) in Kraft.
- Art. 43 Aufhebung bisheriges Recht Mit dem Inkrafttreten werden alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse, Weisungen aufgehoben.
- Art. 44 Änderungen Änderungen in dieser Verordnung erfolgen auf Beginn einer neuen Amtsdauer durch die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

Von der Gemeindeversammlung Rüti am 18. Juni 2018 genehmigt.